

Hansenberg Alumni
BEITRAGSORDNUNG

Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 24. April 2010
zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. Juli 2023

§ 1 Geltung der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung findet gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der Vereinssatzung Anwendung auf alle Mitglieder von Hansenberg Alumni e. V.
- (2) Ihre Gültigkeit beginnt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung und dauert, sofern nichts anderes bestimmt wird, bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge; Beitragspflicht

- (1) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrags in selbst gewählter Höhe, mindestens jedoch von sechsunddreißig Euro. Die Höhe einer etwaigen über den Pflichtbetrag hinaus zu leistenden Beitragsverpflichtung kann von jedem der betroffenen Mitglieder mit in Textform zu bestätigender Nachricht an den Vorstand zur nächsten Vereinnahmung des Mitgliedsbeitrags geändert werden.
- (2) Assoziierte Mitglieder sind verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrags in selbst gewählter Höhe, mindestens jedoch von sechsunddreißig Euro. Die Höhe einer etwaigen über den Pflichtbetrag hinaus zu leistenden Beitragsverpflichtung kann von jedem der betroffenen Mitglieder mit in Textform zu bestätigender Nachricht an den Vorstand zur nächsten Vereinnahmung des Mitgliedsbeitrags geändert werden. Befreit von dieser Zahlung sind Schüler nach §6 Abs. 2 b) der Vereinssatzung, die zurzeit die Internatsschule Schloss Hansenberg, Geisenheim im Rheingau, besuchen.
- (3) Der von Fördermitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt mindestens sechzig Euro, sofern es sich um natürliche Personen handelt, ansonsten mindestens hundert Euro. Die Höhe einer etwaigen, über den Pflichtbetrag hinaus zu leistenden Beitragsverpflichtung kann von jedem der betroffenen Mitglieder mit in Textform zu bestätigender Nachricht an den Vorstand zur nächsten Vereinnahmung des Mitgliedbeitrages geändert werden.
- (4) Im Geschäftsjahre des Beitritts besteht die Beitragspflicht
 1. in voller Höhe bei einem Beitritt in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres.
 2. in halber Höhe bei einem Beitritt im dritten Quartal des Geschäftsjahres.
 3. im Falle eines Beitritts im vierten Quartal des Geschäftsjahres nicht.
- (5) Ein Ausscheiden begründet keine Entbindung von der Beitragspflicht im Geschäftsjahr des Ausscheidens.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; werden zahlungspflichtige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt, so besteht die Beitragspflicht im Geschäftsjahr der Ernennung fort.

§ 3 Ausnahmen; Befreiung

(1) Ersatzlos gestrichen.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied einmalig oder bis auf weiteres von der Pflicht zur Zahlung eines Jahresbeitrags befreien, wenn das Mitglied nachweist, dass die Zahlung des Beitrags zu einer die Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigenden Härte führen würde. Ein solcher Beschluss ist auch rückwirkend möglich, wenn das Mitglied den Antrag innerhalb von sechs Monaten seit Fälligkeit stellt. Die Befreiung ist in jedem Geschäftsjahr vor Fälligkeit des nächsten Beitrags zu überprüfen.

(3) Hierüber entscheidet der Vorstand auf Antrag und nach Vorlage geeigneter Nachweise.

(4) Täuscht ein Mitglied über Tatsachen, die das Vorliegen einer Härte im Sinne der Vorschriften dieses Paragraphen betreffen, liegt ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen (§ 6 Absatz 7 Nummer 3 der Satzung) vor. Eine zu Unrecht gewährte Ermäßigung und Beiträge, von denen das Mitglied fälschlich befreit wurde, sind mit dem gesetzlichen Zins nachzuholen.

§ 4 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

(1) Sämtliche Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig; sie sind spätestens am Tag des Beitritts fällig.

(2) Im Falle eines Antrags auf Befreiung nach § 3 Absatz 1 oder 2 tritt die Fälligkeit nicht vor dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung des Vorstands dem Mitglied unter den üblichen Umständen als zugegangen gelten kann, ein.

§ 5 Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge durch den Verein

Der Vorstand besorgt die ordnungsgemäße Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Lastschriftverfahren

(1) Der Verein vereinnahmt die Beiträge mittels des Lastschriftverfahrens zum Zeitpunkt der Fälligkeit, bei einem Neubeitritt am Ende des Beitrittsmonats, von den Konten, über welche die Mitglieder bei ihrem Beitritt dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben.

(2) Grundlage für dieses Verfahren sind die dem Verein durch die Mitglieder mitgeteilten Kontodaten; die Mitglieder sind im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 2 der Vereinssatzung für ihre beim Verein hinterlegte Kontoverbindung verantwortlich.

(3) Die Mahngebühr beträgt 5 Euro. Darüber hinaus ist das betreffende Mitglied dem Verein zur Erstattung von durch sein Verhalten entstandenen Kosten verpflichtet.

§ 7 Überweisungsverfahren

Ersatzlos gestrichen.

§ 8 Mahnungen und Fristen

(1) Wird der Eingang des Beitrags eines Mitglieds nicht fristgemäß festgestellt oder schlägt die Vereinnahmung auf eine dem Beitragspflichtigen zurechenbare Weise (§ 276 BGB) fehl, so mahnt der Vorstand das Mitglied schriftlich, seiner Beitragsverpflichtung binnen acht Wochen nachzukommen.

(2) Bleibt die erste Mahnung erfolglos, mahnt der Vorstand nach Ablauf der Frist das Mitglied ein weiteres Mal schriftlich, die Beitragspflicht binnen vier Wochen zu begleichen, bevor er den Zahlungsverzug gemäß § 6 Absatz 7 Nummer 2 der Vereinssatzung feststellt. Die Regelungen der §§ 286 ff. BGB bleiben unberührt.

(3) Die in den Mahnungen benannte Schuld ist um die entsprechende Mahngebühr zu erhöhen.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Ersatzlos gestrichen.